

AUSSCHUSS FÜR MEDIATION
im Bundesministerium für Justiz

A-5020 Salzburg, Jahnstraße 11, Tel. 0662/88 34 73, Fax DW 2, office@law-sbg.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

per e-mail

Salzburg/Wien, am 07.05.2008

**BERICHT an den BEIRAT FÜR MEDIATION und
an das BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
über die GRUNDSÄTZE der
GUTACHTENSERSTATTUNG**

im Sinne des

§ 12 Abs. 2 Zivilrechts-Mediations-Gesetz

1.) Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Aus Anlass der kommenden Beendigung der Funktionsperiode des ersten Beirates für Mediation beim Bundesministerium für Justiz hält es der Ausschuss für Mediation für zweckmäßig, die in den letzten Jahren aufgrund der Bestimmungen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes und der Zivilrechtsmediations-Ausbildungsverordnung entwickelten Grundsätze der Begutachtung von Eintragungsansuchen gemäß §§ 11, 12 ZivMediatG zusammenzufassen und dem Fachpublikum, repräsentiert durch den Beirat für Mediation einerseits und der Fachabteilung beim Bundesministerium für Justiz andererseits, in zusammengefasster Form zur Kenntnis zu bringen. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit erachtet es der Ausschuss für Mediation auch für zweckmäßig, dass die Grundsätze den Ausbildungsinstituten, welche Mediationsausbildungen anbieten, zur Kenntnis gebracht werden.

Teile dieses Berichtes wurden aus einzelnen Gutachten übernommen. Diese Gutachtensteile sind im Bericht kursiv ausgedruckt, um einen Eindruck zu vermitteln, wie der Ausschuss in Einzelgutachten argumentiert hat.

1.2 Grundlage für diese Zusammenfassung ist die Begutachtungspraxis des Ausschusses für Mediation in 21 Eintragungsfällen auf der Grundlage der Zivilrechtsmediations-Ausbildungsverordnung, also nach Ablauf der, einen erleichterten Zugang zur Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz ermöglichenden, Übergangsregelungen.

Die Grundlagen wurden jeweils anhand der Einzelfälle entwickelt, wobei der Ausschuss für Mediation in jedem Einzelfall darauf geachtet hat, jeweils solche Kriterien für die Gutachtensfälle zu entwickeln und an sie anzulegen, die verallgemeinerungsfähig sind, um Gleiches gleich und Ungleiches differenziert zu behandeln. Die Erörterungen im Ausschuss für Mediation waren im Einzelnen durchaus engagiert, zum Teil mit kontroversiellen Ansätzen. Durch eine sorgfältige Diskussionskultur und mediatives Verständnis der Mitglieder des Ausschusses konnten gemeinsame Grundlagen erarbeitet und – darauf aufbauend – bislang sämtliche Gutachten einstimmig verabschiedet werden. Für den Diskussionsprozess günstig war die gemischte Zusammensetzung des Ausschusses, in welchem Angehörige von verschiedenen Grundberufen tätig waren. Eine annähernd ausgewogene Geschlechterzusammensetzung spielte dabei ebenso eine Rolle wie der Umstand, dass die Mitglieder des Ausschusses für Mediation schon in der Phase der Gesetzeswerdung des Zivilrechtsmediationsgesetzes im Rahmen der ExpertInnengruppe zusammenarbeiteten und somit den Gesetzeswerdungsprozess, aber auch den Prozess der Schaffung der Zivilrechtsmediations-Ausbildungsverordnung, eng mitverfolgen, zum Teil auch mitgestalten konnten.

1.3 Grundsatz der Qualitätssicherung:

Seine Arbeit im Zusammenhang mit den Eintragungsgutachten sah der Ausschuss für Mediation von Beginn an vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung des vom Gesetzgeber gewählten Systems der Führung einer MediatorInnenliste beim Bundesministerium für Justiz.

Ob dieses Anliegen in der Praxis die Qualität der in die Liste eingetragenen MediatorInnen sichern konnte, bliebe einer Evaluierung des Zivilrechtsmediationsgesetzes vorbehalten. Nach Auffassung des Ausschusses für Mediation wäre in einem solchen Kontext zu hinterfragen, inwieweit der Umfang der Ausbildung (220 bis 365 Ausbildungseinheiten) die Qualität sichert.

Im Rahmen der Gutachtenserstattung war es das Verständnis des Ausschusses, dass keine Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer EintragungswerberIn vorzunehmen sei, sondern die formale Korrektheit der Urkunden in zweierlei Hinsicht geprüft werde: erstens auf Vollständigkeit, im Bereich der Zuordnung der Ausbildungseinheiten zu den Untereinteilungen des theoretischen und anwendungsorientierten Teils der Anlagen 1 bis 4 der Ausbildungsverordnung und zweitens auf Plausibilität der Zuordnungen aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Curriculumsunterlagen.

1.4 Gutachtensaufbau:

In 2 Phasen der Begutachtung, am Beginn seiner Arbeit im Rahmen der Übergangsvorschriften, ein weiteres Mal für die Gutachten im Rahmen der Geltung der ZivMediatAV, führte der Ausschuss für Mediation eine umfangreiche, über mehrere Sitzungen währende Debatte über seine Gutachtensgrundsätze. Diese lehnen sich an die anerkannten Grundsätze von Gutachten aus den Bereichen Wirtschaft, Recht und Psychotherapie an und sind darauf abgestellt, dass die Gutachten in sich den zu beurteilenden relevanten Sachverhalt vollständig dokumentieren, sowie weiters dass Gutachten in sich transparent und nachvollziehbar gestaltet sein müssen. Sie müssen einerseits für die AntragsstellerIn, aber auch für das Bundesministerium für Justiz als Auftraggeber der Begutachtung nachvollziehbar und für das weitereungsverfahren verwendbar sein, was bedeutete, dass die Überlegungen, welche zu einem bestimmten Gutachtensergebnis führen, verständlich und nachvollziehbar sein müssen, auch wenn die GutachtensadressatInnen naturgemäß nicht immer mit den Überlegungen selbst einverstanden sein müssen.

Der Individualität des Stils der jeweiligen BerichterstellerIn wurde soweit wie möglich in den Formulierungen und Ausführungen im Gutachten entsprochen, insoweit der Ausschuss für Mediation als Kollegialorgan das Gutachten mittragen konnte. Grundsätzlich hätte sich der Ausschuss für Mediation auch zu Mehrheitsentscheidungen verstanden, aus der Überlegung,

die generellen Prinzipien der Gutachtenserstattung möglichst in breitem Konsens zu erarbeiten, wurde allerdings regelmäßig solange weitergesprochen, bis die Gutachtenserstattung jeweils im Konsens erfolgte.

1.5 Befangenheit:

In Fällen, in welchen sich ein Mitglied des Ausschusses für Mediation für befangen erklärte, wurde eine solche Befangenheit überprüft und in dem Sinne akzeptiert, dass das entsprechende Mitglied an den weiteren Beratungen und Entscheidungen im betreffenden Fall nicht weiter mitwirkte.

2.) Grundsatzarbeit:

2.1 Zu Beginn der Arbeit des Ausschusses im Rahmen der Begutachtungen standen ein Überblick über die Entwicklung der Ausbildungsstandards für Mediation in Österreich, repräsentiert durch die Entwicklung der Ausbildungen und Curricula bis zur Schaffung eines relativ einheitlichen Mindeststandards von zumindest 200 Ausbildungseinheiten als Mindeststandard einer allgemeinen österreichischen Mediationsausbildung. Meilenstein dafür war die Verordnung zur geförderten Familienmediation des Jahres 2000, welches eine Basisausbildung mit 120 Ausbildungseinheiten und eine Fachausbildung in Familienmediation mit 80 Ausbildungseinheiten, somit ein gesamtes Rahmencurriculum für Mediation von 200 Ausbildungseinheiten vorsah (vgl. Ausführungsrichtlinie gemäß § 39c FLAG, zitiert nach Ferz, Filler Mediation, WUV Universitätsverlag Wien 2003, Seite 145).

2.2 Als Gemeinsamkeiten der österreichischen Mediationsausbildungen wurde festgestellt – und das gilt nach Auffassung des Ausschusses für Mediation auch heute noch –, dass sich die Konzepte der Mediationsausbildungen in den letzten 15 Jahren ständig weiterentwickelt haben und noch in Weiterentwicklung sind. Dem Prinzip der Methodenfreiheit wird in den verschiedenen Ausbildungsinstituten Rechnung getragen, das vorherrschende didaktische Konzept ist jenes einer Wissensvermittlung und eines Erwerbes mediativer Haltungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten namentlich durch Rollenspiele, berufsspezifische und mediationsrelevante Selbsterfahrung, Reflexion des mediativen Rollenverständnisses in der Praxis durch Supervision und Intervision. Dabei werden Grundkenntnisse auf psychosozialem, sozialwissenschaftlichem und rechtlichem Gebiet vermittelt.

2.3 Mediationskontext:

Entscheidend für die Anerkennung als Mediationsausbildung war für den Ausschuss für Mediation, dass der theoretische und anwendungsorientierte Teil der Ausbildung in einem Mediationskontext gelehrt und gelernt wurde.

2.4 Verbindung von Theorie und Praxis: Ausbildung in sozialer Kompetenz der Konfliktbearbeitung:

*Typisch ist die **Verbindung oder Integration von Theorie und Praxis** unter Betonung und Reflexion der praktischen Übungen. Mediation kann nur zum geringsten Anteil aus Büchern gelernt werden. Eine Trennung der Mediationsausbildung in einen theoretischen und einen anwendungsorientierten Teil wird in der Praxis nicht durchgeführt und ist auch weitestgehend undurchführbar. Eine „Übung in Techniken der Mediation unter Anwendung von Rollenspielen, Simulation und Reflexion“ (so § 29 Zivilrechts-Mediations-Gesetz) ist nicht ohne Reflexion der Methoden und Phasen der Mediation möglich; praktisch keine Übung kann ohne Reflexion der Grundannahmen und Leitbilder der Mediation auskommen, speziell was die Position der MediatorIn betrifft. In jeder Übung werden Grundlagen der Kommunikation und Kommunikations-, Frage- und Verhandlungstechniken in Konfliktsituationen geübt.*

Mit diesem Verständnis hat der Ausschuss für Mediation im Rahmen seiner Gutachtenstätigkeit das Zivilrechtsmediationsgesetz und die Ausbildungsverordnung angewendet.

Die weitgehend auf § 29 ZivMediatG zurückgehende Einteilung in 9 Unterteile des theoretischen und 5 Unterteile des anwendungsorientierten Teils der Ausbildungsverordnung ist nach Auffassung des Ausschusses für Mediation in gewisser Hinsicht auch ein sinnvoller Hinweis auf die Gewichtungen einer nach Ansicht des Gesetzes- und Verordnungsgebers sinnvollen Mediationsausbildung.

Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber gewählte Konstruktion hat jedenfalls die Weiterentwicklung von Mediationsausbildungen – nach Beobachtungen und der Auffassung des Ausschusses für Mediation – nicht behindert.

2.5 Konzept der abgeschlossenen Grundausbildung und Ergänzungsmodule; Patchworkausbildungen:

Nach den Erfahrungen in der Ausschussarbeit unterstreichen wir die in der Richtlinie des Beirates für Mediation für Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge, kundgemacht mit Erlass BMJ–A604.02/0043-III 5/2004 erarbeiteten Kriterien für eine Mediationsausbildung:

- ein interdisziplinärer Charakter des Ausbildungsteams
- ein interdisziplinärer Charakter des Curriculums
- zumindest teilweise eine kontinuierliche Arbeitsgruppe
- Supervisionen durch Personen, die Erfahrung auf dem Gebiet der Supervision und Mediation haben
- ein fachlich, didaktisch und methodisch auf den letzten Stand ausgerichtetes Angebot

- Fortbildung der Lehrenden über den Besuch von Tagungen und Kongressen hinaus.

Nach Auffassung des Ausschusses für Mediation kann aber auch eine qualitativ gleichwertige Ausbildung durch mehrere Institute – auch ausländische – und/oder sinnvolle Ergänzungen einzelner Ausbildungsmodule nach Intention des Eintragungswerbers bei Vorliegen der Voraussetzungen des Zivilrechtsmediationsgesetzes und der Zivilrechtsmediations-Ausbildungsverordnung für Zwecke der Eintragung in die Liste der MediatorInnen anerkannt werden. Allerdings sollte nicht verschwiegen werden, dass das Zuordnungssystem der Anlagen 1 – 4 der ZivMediatAV relativ anspruchsvoll ist und eine punktgenaue Zusammenführung mehrerer Ausbildungsteile in der Praxis sehr schwierig wird.

2.6 Zum Mediationsbegriff im Zusammenhang mit der Beurteilung von Ausbildungen:

Dazu wurde im Ausschuss für Mediation über die Jahre eine Reihe von Diskussionen geführt, die auch in einzelnen Gutachtensfällen praktische Relevanz hatten.

2.6.1 Mediation wurde anfänglich von Einigen in Österreich als Methode verstanden, die sich gegen alle anderen psychosozialen Tätigkeiten abgrenzt, gegen Psychotherapie und Beratung, gegen Sozialarbeit, Training, Unterricht, gegen Erziehung, Rechtsberatung oder (schieds)richterliche Tätigkeit, Supervision und alle anderen uns bekannten und von unserer Kultur entwickelten Interventionsformen (vgl. Rückert/Picker in „Mediation in Österreich“, E. Töpel; A. Pritz (Hrsg.) – Wien Orac, 2000, S 254). Die gleichen AutorInnen führen weiter aus: „Trotzdem aber meinen viele Teilnehmer am Beginn ihrer Ausbildung, sie hätten in dieser Methode schon Erfahrungen mitgebracht, und nun ginge es nur mehr um das Erlernen einiger Techniken...“. in dieser Einschätzung zeigt sich ein in allen nachstehenden Berufen verbreitetes Unverständnis des Mediationsbegriffes. Die AutorInnen halten es wegen der spezifischen Anforderungen für notwendig, in der AusbildungsteilnehmerIn unabhängig vom Zugangsberuf eine neue Orientierung zu begründen und kommen letztlich zu dem Schluss: „Mediationsausbildung ist notwendigerweise eine umfassende Ausbildung.“

Diese Sichtweise entspricht auch den persönlichen Erfahrungen und dem Fachwissen der Ausschussmitglieder. Mediation erfordert von der MediatorIn, über Fachwissen und die Kenntnis diverser Techniken hinaus, eine sehr weitgehende Selbstreflexion in verschiedensten Bereichen – immer vor dem Hintergrund „Mediation“.

Bei genauerer Betrachtung und einem differenzierten Mediationsbegriff, der sich in jüngerer Zeit auch in Österreich entwickelt, wird nicht nur von Abgrenzungen gegenüber anderen psychosozialen Interventionen wie z.B. Moderation, Coaching, Organisationsentwicklung, im Makro-Konfliktbereich (z.B. Versöhnungs- und Friedensarbeit), sondern auch von Zusammenhängen gesprochen. Trotzdem kann in einem Kernbereich der Mediationsarbeit an einem Mediationsbegriff in der Ausformung z.B. des § 1 (1) Zivilrechts-Mediations-Gesetz festgehalten werden, wenn die Differenzierungen, die anderen anerkannten

Mediationsbereiche und die noch nicht allgemein festgeschriebene Terminologie sowie die kontinuierliche Fortentwicklung mitbeachtet werden.

2.6.2 Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, die diversen Ausformungen von Mediation zu referieren und anzugeben, wo nicht mehr von Mediation im Sinne des ZivMediatG gesprochen werden kann. Öfters stellte sich diese Frage bei der Beurteilung von Patchwork-Ausbildungen, z.T. auch in internationalen Kontexten, also wenn eine Mediationsausbildung zur Gänze oder in Teilen im Ausland absolviert wurde.

In der Gutachtenspraxis spielte diese Frage vorwiegend im Rahmen der Übergangsregelung eine Rolle.

2.6.3 Soweit aus den Unterlagen entnommen werden konnte, überprüfte der Ausschuss für Mediation vor allem, inwieweit aus den vorgelegten Ausbildungszertifikaten für eine Mediationstätigkeit ausgebildet wurde, die dem Mediationsbegriff des § 1 Abs. 1 Ziv-Mediat-G entspricht oder nahekommt. Dabei wurden als Mediationsausbildungen nicht nur solche in zivilrechtlichen Kontexten anerkannt sondern darüber hinaus beispielsweise Ausbildungsmodule in Großgruppen, Mediationen in gemischten Zivil- und öffentlich-rechtlichen Kontexten oder auch Mediationsmodule im Bereich des Strafrechtes/außergerichtlichen Tatausgleiches.

Nach Auffassung des Ausschusses für Mediation rechtfertigt die österreichische Erfahrung auch das im Gesetz festgeschriebene Erfordernis von mindestens 365 AE Mediationsausbildung, namentlich zur Festigung der inneren Haltung der MediatorIn, innere Rollenklarheit gegen Rollenvermischungen, innere Neutralität/Allparteilichkeit gegen aus-der-Balance-Fallen oder einseitige Interessensvertretung und anderes mehr.

2.6.4 *Mediationsausbildung muss einen Fokus immer auch auf die Frage richten: Wie geht die MediatorIn selbst an Konflikte heran? Von welchen persönlichen, naturgemäß aber auch kulturell bedingten, Gerechtigkeitsvorstellungen geht sie/er aus und ist sie/er sich dieser Vorstellungen überhaupt bewusst? Welche inneren Wertungen bestehen in Hinblick auf die Rechtsordnung, welche in Hinblick auf die Geschlechterproblematik usf.? Die wichtigste Frage in diesem Zusammenhang ist jedoch: Wie geht die/der MediatorIn mit diesen inneren Wertungen angesichts des Mediationsprozesses, den sie/er entscheidend gestaltet, um?*

Ein wesentliches Ziel jeder seriösen Mediationsausbildung ist es, der werdenden MediatorIn neben dem reinen Sachwissen und den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten insbesondere die Fähigkeit zu verleihen, im Mediationskontext selbst das notwendige Maß an Selbstreflexion präsent zu haben, um als MediatorIn vermittelnd tätig sein zu können.

Es ist daher notwendig, dass die einzelnen Ausbildungsschritte immer im Mediationszusammenhang gelehrt und gelernt werden. Nur so ist es für die/den Lernenden möglich, die erworbenen Haltungen, Kenntnisse und Fertigkeiten im Kontext Mediation zu verknüpfen, zu reflektieren und gegebenenfalls mit bereits vorhandenen beruflichen Qualifikationen zu verbinden. Ausbildungen in anderen Kontexten, z.B. Kommunikationsseminare oder Rhetorik-Seminare für Anwälte, diverse moderne Ausbildungen in Sozialkompetenz für Führungskräfte vermitteln durchaus berufliche Sozialkompetenzen, jedoch zugeschnitten auf andere Rollenbilder, zum Teil auch auf Grund anderer Grundanschauungen und mit in der Mediation abgelehnten Methoden. Ohne die (mögliche) Sinnhaftigkeit solcher Seminare oder Ausbildungen für die anderen Kontexte in Frage zu stellen oder zu kommentieren, muss jedoch festgehalten werden, dass solche Seminare oder Ausbildungsteile nicht als Mediationsausbildung im Sinne des ZivMediatG anerkannt werden können.

Andere Ausbildungen, die durchaus hoch qualifizierenden Charakter haben können, wie z.B. Anwaltsausbildung, Ausbildungen in Organisationsentwicklung, Coaching, Supervision, Psychotherapie, Unternehmensberatung, etc., deren inhaltliche Zielsetzungen nicht im Bereich der begrifflichen Definition von Mediation im Sinne des Zivilrechtsmediationsgesetz und anderer anerkannter Mediationszweige wie z.B. Umweltmediation, Schulmediation o.ä. liegen, können nicht als Ersatz für eine Mediationsausbildung herangezogen werden. (Zu anderen anerkannten Mediationszweigen vgl. Werner Steinacher: Zum Stand der Mediation in Österreich, ZKM 2003, Heft3. S. 100 ff)

3. Allgemeine Grundlagen zur Beurteilung von Anträgen nach dem Zivilrechtsmediationsgesetz und der Zivilrechtsmediationsausbildungsverordnung

3.1 Modell des Gesetz- und Verordnungsgebers:

Durch die Festlegungen insbesondere in § 10 Abs. 2 ZivMediatG sowie die Zivilrechtsmediations-Ausbildungsverordnung BGBl II. Nr. 47/2004, dort insbesondere die in den Anlagen 2 bis 4 genannten Berufsgruppen ist ableitbar, dass der Gesetzgeber bei der Fassung des Zivilrechtsmediationsgesetzes davon ausgegangen ist, dass MediatorInnen vorwiegend aus einem Grundberuf kommen und eine Mediationsausbildung als Zusatzqualifikation absolvieren. Ihre Tätigkeit als MediatorInnen ist im weiteren zum Teil (innerhalb des Geltungsbereiches) durch das ZivMediatG geregelt.

Weiters ergibt sich aus der Textierung des § 5 der ZivMediatAV, dass Anrechnungen nach dieser Verordnungsstelle nur dann als Ausbildungen für seine/ihre sonstige berufliche Tätigkeit angerechnet werden können, wenn und soweit eine AntragstellerIn den sonstigen Beruf auch praktisch ausgeübt hat (arg.: „...und soweit er **aufgrund dieser beruflichen**

*Tätigkeit in der Bearbeitung und Lösung von Konflikten **praktische Erfahrung** gewonnen hat....“).*

Der Ausschuss für Mediation hat bei der Bearbeitung seiner Gutachten regelmäßig bei EintragungswerberInnen nachgefragt, welcher Beruf auch tatsächlich ausgeübt wird bzw. wurde, wenn Anrechnungsfragen des § 5 ZivMediatAV relevant wurden.

3.2 Bedeutung des Grundberufes

Das System des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes und der darauf aufbauenden Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung ist im Bereich der Führung einer MediatorInnenliste beim Bundesministerium für Justiz vom Gedanken der Qualitätssicherung getragen. Generell hat man sich für ein System entschieden, in welchem eine Mediationsausbildung im Ausmaß von 365 Ausbildungseinheiten als Qualitätsvoraussetzung für die Eintragung in die ministerielle Liste vorgeschrieben wird. Dabei wird bestimmten Berufsgruppen („Quellberufen“) generalisierend unterstellt, im Rahmen ihrer Quellberufsausbildung und („Quellberufs“)Praxis bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben zu haben, die ihnen bei Ausübung der Mediation zustatten kommen (§ 10 Abs. ZivMediatG). Für Angehörige solcher Berufsgruppen wird ein geringeres Mindestausmaß einer Mediationsausbildung normiert, und zwar 220 (für Ziviltechniker 228) Mindesteinheiten einer Mediationsausbildung.

Für Angehörige sonstiger Berufe setzt § 5 der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung eine Einzelfallbetrachtung fest, wonach sich ein Eintragungswerber in die ministerielle Liste der MediatorInnen, bei grundsätzlichem Erfordernis einer Ausbildung von 365 Ausbildungseinheiten, Ausbildungsteile für seine sonstige berufliche Tätigkeit anrechnen lassen kann, insoweit er dadurch Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die den Ausbildungsinhalten einer Mediationsausbildung entsprechen, soweit er/sie aufgrund dieser beruflichen Tätigkeit in der Bearbeitung und Lösung von Konflikten praktische Erfahrung gewonnen hat, die ihm bei der Ausübung der Mediation zustatten kommt.

*Für die Angehörigen von „**Quellberufen**“, das sind jene Berufsgruppen, die in den Anlagen 2 bis 4 der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung genannt sind, wurden bereits in diesen Anlagen pauschale Anrechnungsgrößen festgelegt, wodurch für Angehörige dieser Berufsgruppen § 10 Abs. 2 ZivMediatG für weitere individuelle Anrechnungen keinen Platz mehr bietet.*

*Zu diesem Ergebnis kommt man auch bei einem Vergleich der Ausbildungserfordernisse nach der Übergangsregelung (200 Ausbildungseinheiten) und der Festlegung für Ausbildungen im Geltungsbereich des Gesetzes: Auch Angehörige der (privilegierten) „**Quellberufe**“ benötigen eine umfangreichere Ausbildung als vor Inkrafttreten des*

Gesetzes, die vom Gesetzgeber im Verordnungswege mit mindestens 220 (für Ziviltechniker 228) Ausbildungseinheiten festgesetzt wurde.

Das bedeutet vorerst, dass dem Grundberuf eines Antragstellers im Rahmen der Prüfung seines Antrages grundlegende Bedeutung zukommt.

Im Hinblick auf die wesentliche Bedeutung des Grundberufes sind daher AntragstellerInnen wie folgt zu unterscheiden:

- *aus Quellberufen*
- *aus quellberufsähnlichen Berufen*
- *aus sonstigen Berufen*
- *ohne Grundberuf*

3.2.1 Zu AntragstellerInnen aus Quellberufen:

Eine Ausbildung, die die Voraussetzungen der Anlagen 2 bis 4 erfüllt, kann für Angehörige von Quellberufen problemlos anerkannt werden. Die Mindesteinheiten müssen für alle 9 Unterpunkte des theoretischen Teiles und 5 Unterpunkte des anwendungsorientierten Teiles gesondert im jeweiligen Mindestausmaß nachgewiesen werden. Die gemäß § 10 ZivMediatG und der ZivMediat-AV definierten Grundberufe sind dabei nach Auffassung des Ministeriums wie auch des Ausschusses für Mediation als Ausnahmebestimmung eng auszulegen.

§ 5 der Ausbildungsverordnung gilt nur für EintragungswerberInnen, für die Anlage 1 gilt; auch daraus ergibt sich, dass § 10 (2) des ZivMediatG für jenen Personenkreis, für den die Anlagen 2 – 4 gelten, keine Grundlage für weitere Anrechnungen nach § 5 der Ausbildungsverordnung schafft.

3.2.2 AntragstellerInnen aus quellberufsähnlichen Grundberufen:

Wenn kein „Quellberuf“ vorliegt, sondern z.B. ein(e) AntragstellerIn ein Wirtschaftsjurist, eine Psychologin mit abgeschlossenem Studium usw. ist, also eine vergleichbare Grundausbildung (z.B. gleiche akademische Ausbildung) mit Angehörigen der „Quellberufe“ hat, muss eine Mediationsausbildung nach Anlage 1 im Ausmaß von 365 Ausbildungseinheiten grundsätzlich nachgewiesen werden. Eine solche Antragstellerin wurde als „quellberufsähnlich“ eingestuft.

Unter quellberufsähnlich verstand der Ausschuss für Mediation ein relativ enges Umfeld um die in den Anlagen 2 bis 4 genannten Berufsgruppen, die eine prinzipiell vergleichbare Grundausbildung im Grundberuf mit den Berufsgruppen der Anlagen 2 bis 4 aufweisen, allerdings nicht in einem in den Anlagen 2 bis 4 genannten Berufen arbeiteten oder arbeiten.

Es liegt auf der Hand, dass im Rahmen der Differenzierungen von Ausbildungen und insbesondere dem Fachhochschulsystem Grenzziehungen vorgenommen werden müssen, ob z.B. Baccalauréate oder Masterstudien von Fachhochschulen noch als genügend ähnlich zu Quellberufen angesehen werden können. Mangels entsprechender an den Ausschuss herangetragenere Fälle hat sich der Ausschuss für Mediation dazu bislang noch nicht zu äußern gehabt.

Die Möglichkeit von Anrechnungen ergibt sich durch § 5 der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung. Demnach vermindert sich die nach Anlage 1 der AV normierte Mindestausbildung (außerhalb der Quellberufe) von 365 Ausbildungseinheiten im Einzelfall, soweit der Auszubildende im Rahmen seiner Ausbildung für seine sonstige berufliche Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die den Ausbildungsinhalten einer Mediationsausbildung nach den Vorstellungen der ZivMediatG entsprechen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Auszubildenden bzw. EintragungswerberInnen auf Grund dieser beruflichen Tätigkeit in der Bearbeitung und Lösung von Konflikten praktische Erfahrung gewonnen haben, die ihnen bei der Ausübung der Mediation zu statten kommen. § 5 der Ausbildungsverordnung verweist in diesem Zusammenhang auf § 10 Abs. 2 ZivMediatG.

Anrechnungen nach § 5 der Ausbildungsverordnung können allerdings nicht unter die Mindesteinheiten der jeweils in Betracht kommenden Anlagen 2, 3, oder 4, jeweils aufgeteilt nach den 9 Untereinteilungen des theoretischen und 5 Untereinteilungen des anwendungsorientierten Teiles, also nicht unter 220 (für Ziviltechniker 228) Ausbildungseinheiten gehen, da nicht beabsichtigt war, Angehörige anderer Berufe günstiger zu stellen als Angehörige der „Quellberufe“.

Einzelfragen:

Volksschullehrer:

Das Berufsbild eines Volksschullehrers wurde vom Ausschuss für Mediation als nicht ähnlich der Anlage 4 (Psychotherapeuten, klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, jeweils ab Eintragung; Lebens- und Sozialberater und Sozialarbeiter, jeweils mit 3-jähriger Berufspraxis) qualifiziert.

Berufspolitiker:

Ein solcher wurde nicht als Anlage 2 – ähnlich (Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte und Juristen der Finanzprokuratur, jeweils ab Ablegung der Berufsprüfung; Hochschullehrer aus einem juristischen Fach) eingestuft. Zu dieser Einschätzung kam der Ausschuss im Falle einer langjährigen Abgeordneten zum Nationalrat, der sich auf seine Tätigkeit im Rahmen der Legislative berufen hat.

3.2.3 EintragungswerberInnen aus sonstigen Berufsgruppen:

Viele Berufsgruppen können weder unter die „Quellberufe“ noch unter quellberufsähnliche Berufe eingestuft werden. Auch für diese – wie für quellberufsähnliche AntragstellerInnen - gilt Anlage 1 der Ausbildungsverordnung mit dem grundsätzlichen Erfordernis einer Mediationsausbildung von 365 Ausbildungseinheiten in der Ausformung und mit den Ausbildungsinhalten der Anlage 1.

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, ermöglicht § 5 der ZivMediat-AV auch solchen AntragswerberInnen eine im Einzelfall mögliche Anrechnung von Einheiten einer Ausbildung für den sonstigen Grundberuf auf das Erfordernis von 365 Mindesteinheiten einer Mediationsausbildung. Der Ausschuss für Mediation hat die Frage, wie viele Ausbildungseinheiten an Mediationsausbildung eine solche EintragungswerberIn jedenfalls absolviert haben muss, intensiv erörtert und folgendermaßen beantwortet:

In jedem Fall müssen jeweils alle Mindestanfordernisse der Anlagen 2 bis 4 an Inhalten und Ausbildungseinheiten erfüllt werden. Das ergibt kumulativ eine untere Grenze von 259 Ausbildungseinheiten Mediationsausbildung. Es wird darauf verwiesen, dass für die anrechenbaren Ausbildungseinheiten die Ergänzungen, die sich aus § 5 ZivMediatAV ableiten lassen, exakt zu den jeweiligen 9 Unterpunkten des theoretischen Teils und 5 Unterpunkten des anwendungsorientierten Teils passen müssen. Insgesamt müssen alle Mindestanfordernisse aller Unterpunkte der Anlage 1 nachgewiesen werden (siehe Formular 1).

3.2.4 AntragstellerInnen ohne Grundberuf:

Für solche AntragstellerInnen bietet § 5 der Ausbildungsverordnung keinen Platz für Anrechnungen. Allerdings hält der Ausschuss für Mediation fest, dass die Wendung „eine Ausbildung für seine sonstige berufliche Tätigkeit“ nicht auf eine Berufsdefinition laut Gewerbeordnung oder Unternehmensgesetzbuch o.ä. abstellt. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, welches Curriculum vitae eine AntragstellerIn aufweist und welche Aus- oder Fortbildungen allenfalls die Voraussetzungen des § 5 der Ausbildungsverordnung erfüllen.

In genereller Form wurde es beispielsweise für möglich erachtet, dass sich eine Hausfrau und Mutter gewisse Ausbildungen in Konfliktregelung im Rahmen der Kindererziehung anrechnen lassen könnte, ausgehend von einer Einschätzung, dass auch Kindererziehung einen Beruf darstellen könne. In konkreter Form musste sich allerdings der Ausschuss für Mediation mit einem solchen Fall nicht befassen.

3.3 Generalisierte Anrechnungsmodelle:

Aus den grundsätzlichen Überlegungen entwickelte der Ausschuss für Mediation ein generalisierendes Anrechnungsmodell, welches speziell zur Beurteilung von

AntragstellerInnen mit quellberufsähnlicher Vorqualifikation oder mit Vorqualifikation aus sonstigen Berufen zur Anwendung kam.

Aus den prinzipiellen, in der Vorbemerkung genannten Überlegungen legte der Ausschuss für Mediation größten Wert darauf, die erarbeiteten Prinzipien generalisierend auf die einzelnen Eintragungsfälle anzuwenden und nur in Einzelfällen und in einem ganz eng definierten Bereich von den Grundsätzen der Gutachtenserstellung abzugehen. In einem solchen Falle mussten allerdings die (geringfügigen) Abweichungen im Gutachten dargelegt und begründet werden.

Insgesamt gesehen beliefen sich die Gutachten, in welchen solche Abweichungen aus Gründen der Einzelgerechtigkeit angebracht erschienen, auf unter 5% aller Gutachtensfälle. Eine geringere Mediationsausbildung, als nach dem generellen Anrechnungssystem ersichtlich, wurde vom Ausschuss für Mediation in keinem einzigen Fall akzeptiert.

3.4 Anrechnungsformulare:

Im Anhang zum Bericht legt der Ausschuss für Mediation jene 4 Formulare, welche für AntragstellerInnen aus Berufen, die nicht als quellberufsähnlich eingestuft wurden stammen (Formular 1) bzw. für AntragstellerInnen aus quellberufsähnlichen Berufsgruppen (Formulare 2 bis 4) vor.

3.5 Vorgangsweise des Ausschusses:

Der Ausschuss für Mediation nahm die Prüfung der an ihn herangetragenen Eintragungsfälle grundsätzlich nach folgendem Schema vor:

3.5.1 Grundberuf

Vorerst wurde geprüft, ob eine AntragstellerIn einen Grundberuf ausübt und gegebenenfalls, ob dieser als „Quellberuf“ gemäß Anlagen 2 bis 4, als „quellberufsähnlich“ oder als „sonstiger Beruf“ einzustufen war.

3.5.2 Mediationsausbildung

Im nächsten Schritt prüfte der Ausschuss für Mediation die vorgelegten Unterlagen über die absolvierte Mediationsausbildung. Dabei wurde nicht nur das Gesamtausmaß der Mediationsausbildung überprüft, also ob die Ausbildungseinheiten den Mindestvoraussetzungen von 220, 228 oder 365 Ausbildungseinheiten entsprechen, sondern vor allem ob eine nachvollziehbare Zuordnung der Ausbildung zu den 9 Unterpunkten des theoretischen Teils und 5 Unterpunkten des anwendungsorientierten Teils vorgenommen wurde. Wenn einzelne Mindesteinheiten in einem der 9 Unterpunkte des theoretischen Teils oder der 5 Unterpunkte des anwendungsorientierten Teils nicht im Einzelnen für den Ausschuss

nachvollziehbar nachgewiesen wurden, wies der Ausschuss auf die fehlenden Mindestausbildungseinheiten im Detail hin und kam es zu keiner positiven Begutachtung.

Aufgrund der Richtlinie des Beirates für Mediation für Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge (BMJ-604.02/0043-III 5/2004, insbesondere I. lit. m „Bestätigungen“, ging der Ausschuss für Mediation bei Ausbildungen, die nach Beschlussfassung der Richtlinie (08.09.2004) absolviert wurden, von der vom Ausbildungsinstitut vorgelegten Zuordnung aus. Insoweit eine solche Zuordnung nicht vorlag, oder diese erkennbar unvollständig oder erkennbar widersprüchlich war, lud der Ausschuss für Mediation die EintragungswerberIn ein, eine eigenständige Zuordnung vorzunehmen, die für den Ausschuss für Mediation aufgrund der sonstigen vorgelegten Ausbildungsunterlagen nachvollziehbar sein musste.

3.5.3 Anrechnungen

3.5.3.1 Wer kann eine Anrechnung vornehmen?

Die umfangreichste Arbeit im Zusammenhang mit Gutachten bestand in der Frage, welche Anrechnungen nach § 5 ZivMediatAV im Einzelfall das Erfordernis einer Mediationsausbildung im Ausmaß von 365 Ausbildungseinheiten vermindern können. Sowohl das Bundesministerium für Justiz als auch der Ausschuss für Mediation haben dazu den Standpunkt eingenommen, dass Anrechnungen nur vom Ministerium, allenfalls gestützt auf ein Gutachten des Ausschusses für Mediation, vorgenommen werden können.

3.5.3.2 Anrechnungen von sonstigen Ausbildungen:

Öfters musste sich der Ausschuss mit dem Argument auseinandersetzen, dass eine EintragungswerberIn umfangreiche Berufspraxis im Grundberuf und über lange Zeit bereits Erfahrung mit Konfliktarbeit habe. Regelmäßig wurde dazu in den Gutachten ausgeführt, dass das ZivMediatG und die ZivMediatAV **Ausbildungen** verlange und die Berufspraxis das Erfordernis von Ausbildungen nicht ersetzen könne, Berufspraxis daher zu keiner Verminderung der nachzuweisenden Ausbildungseinheiten führen könne.

Insoweit dem Ausschuss Unterlagen über sonstige Ausbildungen einer/m EintragungswerberIn vorgelegt wurden, mussten diese Ausbildungen regelmäßig von der/m EintragungswerberIn selbst den neuen Untereinheiten des theoretischen Teils bzw. 5 Untereinheiten des anwendungsorientierten Teils so zugeordnet werden, dass die Zuordnung für den Ausschuss für Mediation plausibel war.

In einem Fall hat der Ausschuss für Mediation eine relativ umfangreiche Ausbildung im Umgang mit Umweltkonflikten mit Rollenspielen, Reflexionen und detaillierten Aufbereitungen (unter anderem unter Einsatz von Videogeräten), zwar nicht als Mediationsausbildung einer Lehrerin akzeptiert, allerdings als anrechenbar gemäß § 5 der Ausbildungsverordnung. Eine Einstufung als Mediationsausbildung kam deshalb nicht in Frage, da die entsprechende, schon länger zurückliegende Ausbildung, sich nicht auf die

Position eines neutralen Vermittlers konzentrierte, sondern die Teilnehmer die verschiedenen Rollen einnehmen und an sich selbst erfahren sollten (Perspektiven-, Rollenwechsel). Im entsprechenden Fall hatte die Eintragungswerberin auch dargelegt, dass sie das dort erlernte in ihrem Grundberuf mehrfach eingesetzt hatte. Auch die angewendeten Methoden konnten nach Auffassung des Ausschusses für Mediation mit Vorgangsweisen in Mediationsausbildungen durchaus im weiteren Sinne verglichen werden.

Aus diesen Darlegungen ist auch ersichtlich, dass im Rahmen von Anrechnungen nach § 5 nicht beliebige Ausbildungsteile die grundsätzliche Mediationsausbildung von 365 Ausbildungseinheiten vermindern können, sondern nur jeweils zur einzelnen Untereinheit im theoretischen oder anwendungsorientierten Teil passende.

Einzelfälle:

Quellberufsähnliche JuristInnen mit Praxis im juristischen Beruf (Formular 2) benötigen neben dem Nachweis des abgeschlossenen Studiums keinen weiteren Nachweis zu Teil 1 Ziffer 8 (Grundzüge rechtlicher Bestimmungen).

Zu Teil 1 Ziffer 9 (Grundzüge ökonomischer Zusammenhänge) benötigen sie im Rahmen ihrer Mediationsausbildung zumindest 8 Ausbildungseinheiten (ebenso wie Quellberufler der Anlage 2). Wenn sie im Rahmen ihres Jusstudiums entsprechende Prüfungen in betriebs- oder volkswirtschaftlichen Fächern aufweisen oder eine sonstige einschlägige ökonomische Ausbildung für ihren Grundberuf absolviert und nachgewiesen haben, können ihnen die restlichen 12 Mindesteinheiten (gemäß Anlage 1 insgesamt 20 Mindesteinheiten) im Rahmen des § 5 ZivMediat-AV angerechnet werden.

In einem Einzelfall war bei einer Eintragungswerberin, welche in einem Managementlehrgang u.a. die Module Rechnungswesen, operatives Controlling und strategisches Controlling nachgewiesen hatte, die Zuordnung dieser Ausbildungsteile für eine Anrechnung zu Teil 1 Ziffer 9 bis maximal 12 Mindesteinheiten plausibel und nachvollziehbar.

Selbsterfahrung (im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 5 ZivMediatAV):

In mehr als einem Fall musste sich der Ausschuss für Mediation mit „Selbsterfahrungsseminaren“ auseinandersetzen, die vom Ausschuss als nicht geeignet angesehen wurden. In einem Fall handelte es sich um Rückführung in frühere Leben, in einem anderen um eine Art Energiearbeit. In diesen Fällen hat der Ausschuss für Mediation vor allem die Ausschreibungsunterlagen des Seminarveranstalters überprüft und seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Peergruppenarbeit:

Einer EintragungswerberIn, welche in einer sozialen Institution arbeitete, wurden (mediationsspezifische Peergruppenarbeit lag ausreichend vor) wöchentliche Teambesprechungen zu problematischen bzw. konfliktbeladenen Fällen, die protokolliert, reflektiert und bearbeitet wurden, als anrechenbare Peergruppenarbeit im Rahmen des § 5 ZivMediatAV anerkannt.

4. Zusammenfassung:

4.1 Qualitätssicherung:

Die Gutachtenstätigkeit des Ausschusses für Mediation auf Grund von Gutachtensaufträgen des Bundesministeriums für Justiz (§ 12 (2) ZivMediatG) erfolgte auf dem Grundsatz der Qualitätssicherung der Liste der MediatorInnen, die vom Bundesministerium für Justiz geführt wird.

4.2 Mediationskontext:

Eine Ausbildung wurde nur dann als Mediationsausbildung anerkannt, wenn der theoretische und anwendungsorientierte Teil der Ausbildung in einem Mediationskontext gelehrt und gelernt wurde.

4.3 Bedeutung des Grundberufes:

Nach dem System des ZivMediatG und der ZivMediatAV kommt dem ausgeübten Grundberuf der AntragstellerInnen bei Begutachtung eines Eintragungsansuchens erhebliche Bedeutung zu.

Der Ausschuss für Mediation hat bei seiner Begutachtung folgende Berufsgruppen unterschieden:

- „Quellberufe“ (Anlagen 2 – 4 der ZivMediatAV)
- „quellberufsähnliche“ Berufe
- sonstige Berufe
- EintragungswerberInnen ohne Ursprungsberuf

4.3.1 AntragsstellerInnen mit „Quellberufen“

Die in den Anlagen 2 – 4 aufgestellten Erfordernisse einer Mindest-Mediationsausbildung sind einzuhalten (220 – 228 Ausbildungseinheiten).

Was ein Quellberuf ist, ergibt sich aus der Verordnung. Als Ausnahmeregelung sind die in den Anlagen genannten Berufsgruppen eng auszulegen.

§ 5 der ZivMediatAV und § 10 (2) ZivMediatG bieten keine Möglichkeit einer weiteren Anrechnung.

4.3.2 AntragsstellerInnen mit „quellberufsähnlichen“ Berufen

Was quellberufsähnlich ist, hat der Ausschuss für Mediation eng ausgelegt. Anrechnungen nach § 5 ZivMediatAV sind möglich, können aber zu keiner geringeren Mediationsausbildung als für den Quellberuf führen.

4.3.3 AntragsstellerInnen mit sonstigen Berufen

§ 5 ZivMediatAV kann zu Anrechnungen von Ausbildungen führen. Die Mindestanforderungen der Anlagen 2 – 4 sind nachzuweisen.

4.3.4 AntragsstellerInnen ohne Grundberuf

Es sind keine Anrechnungen nach § 5 ZivMediatAV möglich.

4.4 Erfordernisse des § 5 ZivMediatAV

Anrechnungen können nur aus Ausbildungen zu dem sonstigen Beruf erfolgen. Der Beruf muss auch ausgeübt werden (oder worden sein). Die Ausbildungen müssen punktgenau zu den fehlenden 9 Unterpunkten des theoretischen und 5 Unterpunkten des anwendungsorientierten Teils passen und sich auf Konfliktarbeit beziehen.

Ausschuss für Mediation

4 Anlagen: - Formulare 1 bis 4

Dr. Werner Steinacher
Karin Schuhmann-Hommel
Dr. Paul Palkovits
Mag. Renate Patera
Dr. Udo Stalzer